



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80313 München

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herr Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.10.2021

Edinburghplatz: Blockierung von Parkplätzen durch Transporter und Wohnmobile

BA- Antrags Nr. 20-26 / B 02904 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 22.07.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf den o.g. genannten Antrag vom 22.07.2021, der von Ihnen mit folgender Maßgabe beschlossen wurde:

*„Der BA bittet eine Darstellung / Karte, wo und wer in der Messestadt parken darf.
Wie ist die rechtliche Grundlage für ein LKW-Parkverbot? Zudem soll geprüft werden,
ob die Blaue Zone an dieser Stelle erweitert werden kann.“*

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1) Wo in der Messestadt Riem gilt das Zonenhaltverbot der sog. Blauen Zone und wer darf dort parken?

Das besagte Zonenhaltverbot erstreckt sich mittlerweile über vier Bauabschnitte der Messestadt. Im Osten wird es von der Astrid-Lindgren-Straße begrenzt, im Westen von der Flughafen-Riem-Straße. Im Norden gehören die Willy-Brandt-Allee Nebenfahrbahn und der Edinburghplatz nicht zum Geltungsumfang der Blauen Zone-Regelung.

Im gesamten Bereich des Zonenhaltverbotes gilt grundsätzlich das eingeschränkte Haltverbot, bei dem man nur zum Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen sowie bis zu drei Minuten halten darf.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Kurzparkmöglichkeiten bestehen überall dort (bzw. nur dort), wo man die mit blauen Strichen gekennzeichneten Parkplätze sieht:

- täglich von 9 bis 18 Uhr ist dort das Parken mit Parkscheibe für zwei Stunden erlaubt;
- täglich von 18 bis 9 Uhr ist das Parken ohne Zeitbegrenzung erlaubt.

Bewohnern der Messestadt ist es nicht möglich, ihre Fahrzeuge tagsüber im Bereich der blauen Striche dauerhaft zu parken; es kann diesbezüglich beim Kreisverwaltungsreferat auch kein sog. Anwohnerparkausweis beantragt werden.

2) Kann der Edinburghplatz in das Zonenhaltverbot integriert werden?

Nein. Konzeptionell war und ist nicht vorgesehen, den Edinburghplatz in die Blaue Zone-Regelung einzubeziehen.

3) Wer darf am Edinburghplatz parken (rechtliche Grundlage für die Verhängung eines Lkw-Parkverbotes)?

Im Bereich der Edinburghplatzes darf prinzipiell jeder sein Fahrzeug nach Maßgabe der Vorgaben des § 12 Abs. 3a und 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) parken.

Grundsätzlich nehmen Lkw, Wohnmobile und Wohnanhänger – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Das Mobilitätsreferat kann die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aber beschränken. Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Straßen rund um den Edinburghplatz sind so breit, dass am Straßenrand parkende Fahrzeuge regelmäßig keinerlei Beeinträchtigung der Fahrbahn bzw. Sicht einschränkung für Verkehrsteilnehmer bedeuten und somit keine Verkehrsbehinderung besteht. Dies bestätigte auf aktuelle Nachfrage auch die örtliche Polizeiinspektion 25.

Eine Beschilderung, die ausschließlich dem Zweck dient, unliebsame Fahrzeuge zu „vertreiben“ bzw. eine Straße optisch aufzuwerten, wäre rechtswidrig. Sie kann daher nicht in Betracht gezogen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.211